



Merkblatt – Oldtimerkennzeichen (07-er)

Zuteilung eines roten Kennzeichens für Oldtimerfahrzeuge zur wiederkehrenden Verwendung gemäß § 17 Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV) in Verbindung mit § 23 Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO)

Rote Kennzeichen für Oldtimerfahrzeuge können auf Antrag an zuverlässige Personen befristet zur wiederkehrenden Verwendung ausgegeben werden, wenn diese Fahrzeuge älter als 30 Jahre sind und an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung von Oldtimerfahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.

Zur Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers oder Prüfsingenieurs erforderlich. Im Rahmen der Begutachtung ist auch eine Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO durchzuführen, er sei denn, dass mit der Begutachtung ein Gutachten nach § 21 StVZO (Vollgutachten) erstellt wird.

Das Merkmal der Zuverlässigkeit des Fahrzeughalters bildet bei den roten Kennzeichen eine wichtige Voraussetzung, da der Kennzeicheninhaber selbst über die jeweils zweckgebundene Zulassung eines Fahrzeugs entscheidet. Der Zweck der vorübergehenden Zulassung wird vom Inhaber lediglich in einem Fahrtennachweisbuch festgehalten.

Diese Befugnisse, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer stehen, erfordern die absolute Zuverlässigkeit des Inhabers. Es muss gewährleistet sein, dass die mit der Zuteilung erteilten Auflagen genauestens eingehalten werden. Die roten Kennzeichen können aufgrund unzuverlässigen Verhaltens widerrufen werden.

Das rote Kennzeichen darf nur für folgende Fahrten verwendet werden:

Veranstaltungen: An- und Abfahrten sowie Teilnahme an Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimerfahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.

Wartung und Reparatur: Fahrten zum Zwecke der Wartung und Reparatur des Fahrzeugs.

Probefahrten: Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit eines Fahrzeugs.

Prüfungsfahrten: Fahrten anlässlich der Prüfung von Fahrzeugen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr. Als Prüfungsfahrten gelten auch Fahrten zur Verbringung des Fahrzeugs an den Prüfungsort und von dort zurück.

Überführungsfahrten: Fahrten, die der Überführung eines Fahrzeugs an einen anderen Ort dienen.

Mit roten Kennzeichen dürfen keine gewerblichen Fahrten oder Fahrten zu geschäftlichen Zwecken (z.B. Durchführung von Transporten) durchgeführt werden. Insbesondere dürfen die Kennzeichen nicht an Dritte verliehen werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über rote Kennzeichen kann ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren eröffnet werden (§ 48 FZV, § 22 Straßenverkehrsgesetz).

Wichtig:

Grundsätzlich dürfen Oldtimerfahrzeuge mit roten Kennzeichen auch im Ausland gefahren werden, da der Fahrzeugschein von der Zulassungsbehörde ausgestellt wird. Allerdings gibt es wohl in verschiedenen Ländern immer mal wieder Probleme mit der Anerkennung. Wichtig ist, dass mit der Versicherung abgeklärt wird, ob diese auch im Ausland vollen Versicherungsschutz gewährt.

Das Fahrzeugscheinheft:

Von der Zulassungsbehörde wird ein Fahrzeugscheinheft ausgestellt, in das jedes Oldtimerfahrzeug eingetragen wird. Dieser Eintrag ist vom Inhaber zu unterschreiben. Dadurch bestätigt der Inhaber des Kennzeichens die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Das Fahrtennachweisbuch:

Über die Fahrten mit dem roten Kennzeichen ist ein fortlaufendes Verzeichnis (Fahrtenbuch, Nachweisbuch) zu führen, aus dem

- das verwendete rote Kennzeichen
- der Tag der Fahrt mit Uhrzeit (Beginn und Ende)
- der Name des Fahrzeugführers mit seiner Anschrift
- die Klasse/Art des Fahrzeugs
- der Hersteller des Fahrzeugs
- die Fahrzeug-Identifizierungsnummer
- die Fahrtstrecke

hervorgehen. Jede durchgeführte Einzelfahrt muss in dieses Verzeichnis eingetragen werden. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Für die Antragstellung oder Verlängerung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Oldtimergutachten nach § 23 StVZO
- Führungszeugnis (ist bei der Gemeinde zu beantragen).
- Personalausweis.
- Versicherungsbestätigung (früher „Doppelkarte“ genannt).
- Evtl. Vollmacht, wenn jemand mit der Antragstellung oder Abholung beauftragt wird.
- Kopie des Fahrzeugbriefs
- Evtl. Rechnung oder Kaufvertrag o.ä. zum Nachweis des Eigentumsrechts